

TÜRKEI

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster
- Waren für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Türkisch, Französisch, Englisch und Deutsch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

nicht zugelassen

4) Anschlusscarnet:

möglich

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Alle Zollämter der Klasse 1 fertigen Carnets während der amtlichen Öffnungszeiten ab

6) Besonderheiten:

1) Gemäß den Anforderungen des türkischen Zolls müssen alle allgemeinen Listen in digitaler Form vorgelegt werden. Um die Anmeldung zu erleichtern, wird den Inhabern empfohlen, die allgemeine Liste ihrer Carnets als Excel-Datei auf einem USB-Stick zu speichern und diese Datei dem türkischen Zoll auf Anfrage vorzulegen.

- 2) Das Carnet ist für unbegleitete Waren zugelassen.
- 3) Es muss der Name des Vertreters des Inhabers in der Türkei in Feld "B" (vertreten durch) sowohl auf den Einfuhr- als auch auf den Wiederausfuhrbelegen, die vom türkischen Zoll bearbeitet werden, deutlich angegeben werden. Wenn ein Vertreter nicht eindeutig in Feld "B" angegeben ist, muss die beigegebene Vollmacht von der ausstellenden Kammer und der zuständigen türkischen Botschaft bzw. dem Konsulat überbeglaubigt werden. Die türkische Zollverwaltung teilte mit, dass Carnet ATA, die nicht vom bevollmächtigten türkischen Vertreter am weißen Einfuhr- und Wiederausfuhrblatt unterfertigt sind, nicht anerkannt werden.
- 4) Der türkische Zoll beschränkt sehr oft die Wiederausfuhrfrist auf 6 Monate. Ein Überschreiten dieser Wiederausfuhrfrist hat eine Zollstrafe zumindest EUR 55 zur Folge. Eine Strafe bis zum zweifachen des Warenwertes wird auferlegt, wenn die Wiederausfuhrfrist um mehr als zwei Monate überschritten wird, bzw. die Wiederausfuhr der Waren nicht erfolgt und der TR Zoll nicht verständigt und die Einfuhrverzollung nicht vorgenommen wird. Beachten Sie bitte: Eine Verlängerung der Frist bis zum Ablauf der Gültigkeit des Carnet ATA kann beim türkischen Zoll vor Ablauf der Wiederausfuhrfrist beantragt werden.

**Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes
finden Sie unter: www.wko.at/carnet**

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Stand: Juni 2024